

Gebühren

Alle Sondernutzungen sind grundsätzlich erlaubnis- und gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Butzbach und werden nach Fläche und Dauer berechnet.

Anschaffungen

Materialauswahl und Farbgebung von Möblierung, Schirmen und sonstigen Anlagen sind vor dem Erwerb mit der Ordnungsbehörde abzustimmen.

Ausnahmen

Wochenmarkt

Zu Zeiten des Butzbacher Wochenmarktes haben die Markthändler ein vorrangiges Nutzungsrecht.

Veranstaltungen, Märkte & Feste

Die Sondernutzung während Veranstaltungen ist zusätzlich mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn direkt beim Fachgebiet 2.3 per E-Mail an: Veranstaltungen@Stadt-Butzbach.de zu beantragen.

Beantragung

Die Nutzung ist mindestens 4 Wochen vor Beginn zu beantragen.

Sondernutzung online beantragen:



Eine Beantragung in Papierform ist ebenfalls möglich. Anträge sind bei der Ordnungsbehörde erhältlich.

Ordnungsamt der Stadt Butzbach

Marktplatz 1, 35510 Butzbach
Telefon: 06033 995-340
Fax: 06033 995-173
E-Mail: ordnungsbehoerde@stadt-butzbach.de

Magistrat der Stadt Butzbach

Marktplatz 1, 35510 Butzbach
Telefon: +49 6033 / 995-0
Fax: +49 6033 / 995-220
E-Mail: magistrat@stadt-butzbach.de
Web: www.stadt-butzbach.de



Butzbach

#weidigstadt ■ ■ ■ ■ ■

Nutzung öffentlicher Flächen in der Fußgängerzone

Gastronomie

Hinweise zur Nutzung und Gestaltung

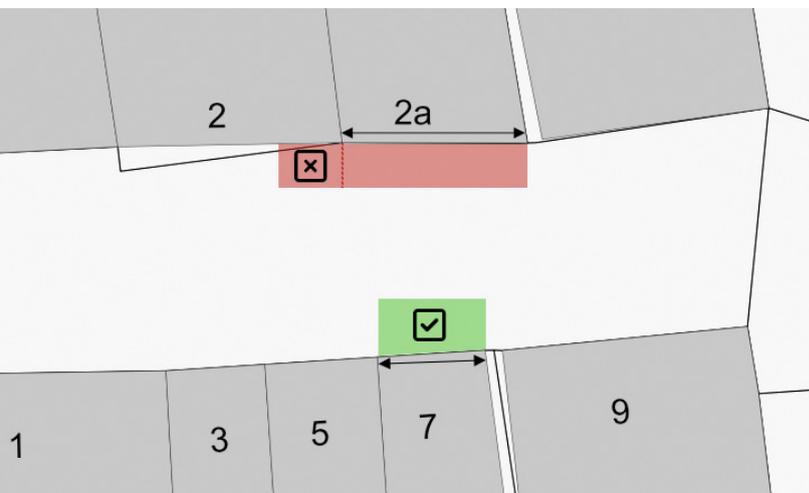


Regelungen zur Nutzung öffentlicher Flächen

Wenn Sie für eine gewisse Zeit Flächen im öffentlichen Verkehrsraum nutzen, so ist dies eine Sondernutzung nach dem Hessischen Straßengesetz und bedarf einer Genehmigung. Schirme und Möblierung sollen sich in Form und Farbgestaltung harmonisch in das Stadtbild einfügen. Eine ungehinderte, barrierefreie Nutzung der öffentlichen Straßenflächen durch Fußgänger ist jederzeit zu ermöglichen. Flächen und Fahrbahnen sind für die Feuerwehr, Rettungsdienste und den Lieferverkehr freizuhalten.

Fläche

Generell wird die Außenfläche in der Breite durch die Gebäudefront begrenzt. In der Tiefe richtet sich die Fläche nach den örtlichen Gegebenheiten. Weitergehende Regelungen sind in Rücksprache mit der Ordnungsbehörde möglich.



Dauer

Grundsätzlich ist eine ganzjährige Nutzung möglich. Die Gebühren sind allerdings saisonabhängig.



Mobiliar

- Ansprechende Möblierung
- Platzsparend und stapelbar
- Dezente Schirme in Form und Farbe

Ausgeschlossen sind:

- Großraumbänke z. B. Bänke, die mehr als 6 Personen Platz bieten
- Beschallungsanlagen
- Aufstellung separater Kassen, Theken, Kühlgeräte, Vorratsbehälter

Pflanzkübel, Werbetafeln und Absperrvorrichtungen

Diese sind innerhalb der genehmigten Fläche aufzustellen. Transportable Absperrvorrichtungen können nach Abstimmung mit der Ordnungsbehörde aufgestellt werden.

Bodenhülsen

Bodenhülsen für Schirme sind erlaubnispflichtig. Sie werden nur genehmigt, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. Sie sind bei Nichtbenutzung bodeneben abzudecken. Bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs muss der Erlaubnisinhaber auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand des Bodenbelags wiederherstellen.

Abbau und Reinigung

Die Sondernutzungsflächen sind stets in sauberem Zustand zu halten. Bei Veranstaltungen, die im Interesse des Magistrats der Stadt Butzbach stattfinden, hat die Sondernutzungserlaubnis keine Gültigkeit. Die entsprechenden Veranstaltungen werden rechtzeitig mitgeteilt.